

Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes.
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 24 Aufgaben des Präsidiums
- § 25 Der Präsident
- § 26 Kreisgeschäftsstelle
- § 27 Geschäftsführer
- § 28 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Der Konventionsbeauftragte
- § 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 (nicht besetzt)

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 38 Schiedsgericht

Achter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 39 Auflösung
- § 40 Teilunwirksamkeit
- § 41 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.
 - Es ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das IKRK wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und

wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist f\u00f6deral gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverb\u00e4nde und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten s\u00e4mtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilliakeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Der Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie

deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verh
 ütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

Er fördert die satzungsgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter wie auch der Bevölkerung.

- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK -Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen.
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Neustrelitz. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
 - a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1),
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
 - c) Ehrenmitglieder (§ 14) und
 - d) korporative Mitglieder (§ 11 Abs. 3).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2010, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte

- e.V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2014, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder wie auch der Bevölkerung.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Rotkreuz-Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz.
 - die Wasserwacht.
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes – mit Ausnahme des Geschäftsführers als beratendes Präsidiumsmitglied dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

Ein Amt im Präsidium des Kreisverbandes darf mit keinem anderen Amt dieses Präsidiums verbunden sein.

(5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die T\u00e4tigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverb\u00e4nde durch zentrale Ma\u00dfnahmen und einheitliche Regelungen zu f\u00f6rdern. Er sorgt f\u00fcr die Einhaltung der Grunds\u00e4tze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverb\u00e4nde und ihre Mitglieder die Pflichten erf\u00fcllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschl\u00fcsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtstr\u00e4ger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 - für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 - für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 - für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 - für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist in seinem Verbandsgebiet

ausschließlich zuständig:

- für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
- für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- vorrangig zuständig: für die berufliche Aus- und Weiterbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger, Erzieher, Krankenpfleger, Notfallsanitäter sowie Rettungssanitäter.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband ausund fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich

- tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.
- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen:
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. bedürfen vor Stellung des

Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

- (5) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuzoder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- (7) Der Kreisverband führt an den Landesverband die von der Landesversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge ab. Er ist verpflichtet, dem Landesverband seine wie auch die seine Beteiligungsgesellschaften betreffenden
 - durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte bis zum 30.06. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres
 Wirtschafts- und Investitionspläne für das folgende Wirtschaftsjahr bis zum
 - 30.11. jedes Jahres vorzulegen.

(8) Die Kreisverbände melden dem Landesverband unverzüglich Einsätze bei Katastrophen, größeren Gefahren- oder Schadenslagen und sonstigen Ereignissen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes durch staatliche Beauftragung oder auf Basis eigener Initiative oder wenn der Eintritt dieser zu erwarten ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung t\u00e4tig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes t\u00e4tig werden. N\u00e4heres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
 - Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht

auszuüben, bleibt unberührt Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern.
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Für den Fall, dass der Kreisverband Dritte mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, wird er auf der Grundlage einer summarischen Prüfung sicherstellen, dass der entstehende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Informations- und Aufklärungsumfang steht.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

(1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25,26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Als korporative Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. gemäß § 3 Abs. 2, d) können auch juristische Personen und sonstige gemeinnützige Vereinigungen sowie rechtlich selbständige gemeinnützige Ausgliederungen des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. aufgenommen werden, die die Grundsätze des Roten Kreuzes achten und seine Aufgaben fördern. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3):
 - d) er führt die vom Kreisverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

(4) Der Ortsverein hat

- a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 21;
- Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (7) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V..

d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.
 - a) Die Mitgliederversammlung tritt j\u00e4hrlich einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgem\u00e4\u00df einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussf\u00e4hig.
 - b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Schatzmeister sowie

- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern – langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten – des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und Annahme des Antrages durch den Kreisverband.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes k\u00f6nnen mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch \u00fcberweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so werden die dadurch betroffenen Mitglieder, Mitglieder des neuen Kreisverbandes.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Zahlung befreien.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie die für die jeweilige Gemeinschaft gültige Ordnung.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind:
 - die Kreisversammlung,
 - das Präsidium,
 - der besondere Vertreter gem. § 30 BGB.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Ortsvereine,
 - b) den Delegierten der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören,
 - c) den Delegierten der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit sie nicht unter a + b vertreten sind,
 - d) den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - e) den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes,
 - f) den Ehrenmitgliedern/dem Ehrenpräsidenten.
- (3) Die Wahl der Delegierten einschl. der Ersatzdelegierten
 - a) der Ortsvereine sowie
 - b) der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören, und
 - c) der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit durch Vorgenannte nicht vertreten, erfolgt in Mitgliederversammlungen nach einem von der Kreisversammlung festzulegenden Schlüssel. Die gewählten Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten bleiben für ein Jahr ab der Wahl in der Funktion. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Kreisversammlung stattfinden.
- (4) Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie der Delegierten der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören, darf insgesamt 20 von 100 nicht

- überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein und pro Rotkreuz-Gemeinschaft) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Sie muss dies tun, wenn die Handlungsfähigkeit des Präsidiums nicht mehr gegeben ist.
- (2) Die Kreisversammlung:
 - a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums entgegen;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses:
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer:
 - e) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - f) setzt den Mitgliedsbeitrag fest (Beitragsordnung):
 - g) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
 - h) beschließt
 - vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes
 (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband:
 - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern) sowie über Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsgesetz;
 - j) beschließt über die Anzahl der Delegierten nach § 19 (2) a) bis d) dieser Satzung (Delegiertenschlüssel):
 - k) beschließt Ordnungen, insbesondere die Wahlordnung und die Finanzordnung, und genehmigt die Ordnung der Rotkreuz-Gemeinschaften; beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten;
 - ist berechtigt festzulegen, ob und inwieweit Mitgliedern des Präsidiums im Einzelfall eine angemessene Tätigkeitsvergütung und ihnen zu besonderen persönlichen Anlässen Zuwendungen geleistet werden können.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht ein höheres Stimmquorum erfordert.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Der Pr\u00e4sident kann nach Anh\u00f6rung des Pr\u00e4sidiums jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung unter Angabe von Gr\u00fcnden in Textform beantragt wird.
- (2) Der Präsident kann als Einberufender der Kreisversammlung vorsehen (Ermächtigung), dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der Kreisversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmenabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Brief festlegen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Kreisversammlung bekannt gemacht. Der Präsident kann in seiner Funktion als Versammlungsleiter auch die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Kreisversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.
- (3) Die Kreisversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Einladung in Textform an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung der Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung bei möglichst gleichzeitiger Zuleitung bzw. Auslage der Unterlagen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail und durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Kreisverbandes www.drk-msp.de erfolgt.
- (4) Ist die Durchführung einer Präsenzversammlung aufgrund von gesetzlichen, landesrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt, so ist die Kreisversammlung im Umlaufverfahren zugelassen. Der Präsident kann anordnen, dass das Umlaufverfahren elektronisch oder schriftlich durchgeführt wird. Die Entscheidung, in welcher Form das Umlaufverfahren stattfindet, trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail und durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Kreisverbandes www.drk-msp.de erfolgt. Die Beschlussfassung der Kreisversammlung kann auch im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Mitglieder der Kreisversammlung k\u00f6nnen Antr\u00e4ge zur \u00e4nderung oder Erg\u00e4nzung der Tagesordnung stellen. Diese m\u00fcssen begr\u00fcndet werden und sp\u00e4testens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgesch\u00e4ftsstelle eingehen, die sie unverz\u00e4glich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Sp\u00e4ter eingehende Antr\u00e4ge k\u00f6nnen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn \u00e4\u00e4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen. Diese d\u00fcrfen sich nicht auf die \u00e4nderung der Satzung beziehen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Präsidenten.
- seinem Stellvertreter.
- dem Schatzmeister.
- dem Verbandsarzt,
- dem Justitiar,
- dem Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften,
- dem Konventionsbeauftragten (mit beratender Stimme)
- sowie bis zu drei weitere Mitglieder (mit beratender Stimme).

und dem Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teilnimmt.

Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihr Amt ehrenamtlich aus, soweit nicht Ausnahmen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. I festgelegt sind.

- (2) Alle Ämter stehen M\u00e4nnern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Pr\u00e4sident ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Kreisverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel zweimonatlich statt. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung oder per E-Mail.
- (6) Der Präsident kann als Einberufender der Präsidiumssitzung vorsehen (Ermächtigung), dass die Präsidiumsmitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der Präsidiumssitzung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmenabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Brief festlegen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Präsidiumssitzung bekannt gemacht.
 Der Präsident kann in seiner Funktion als Versammlungsleiter auch die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Präsidiumssitzung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

- (8) Die Präsidiumsmitglieder haben die Möglichkeit, die Präsidiumssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Beschlussfassung der Präsidiumssitzung kann dann im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen. Die Entscheidung, in welcher Form die Präsidiumssitzung stattfindet, treffen die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Justitiar, der Verbandsarzt, der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Geschäftsführer. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. nach den Beschlüssen der Kreisversammlung unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 28.
- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihrer Stellvertreter,

b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

 Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts an den Landesverband,

d) Erörterung des Wirtschaftsplans und Beschlussfassung ggf. notwendiger

wesentlicher unterjähriger Änderungen,

 e) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen, f) Unterbreitung eines Vorschlages zur Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) sowie seines Stellvertreters an den Landesverband gemäß § 31

g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11.

- beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
- entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds.
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

a) Formulierung der Ziele für den Geschäftsführer:

- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer;
- c) Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 28 Abs. 1 Unterabsatz 5;
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers;

e) Entlastung des Geschäftsführers:

f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer;

g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle:

h) Entgegennahme der in § 28 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Geschäftsführers:

i) Beschlussfassung über Vorlagen des Geschäftsführers;

- j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zum Lagebericht, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen

Vereinstätigkeit:

- b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:

a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;

- das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen:
- die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e;

 die T\u00e4tigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu \u00fcberwachen;

e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuzoder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes:

f) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften

oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.

- g) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden.
- (7) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 25 Der Präsident

(1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.

(6) Der Präsident vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Geschäftsführer.

§ 26 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem Geschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 27 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Geschäftsführer vertritt der Präsident den Verein. Für den Fall einer dauerhaften Verhinderung des Geschäftsführers von mehr als vier Wochen (z.B. durch Krankheit) ist durch das Präsidium ein für den Zeitraum der Verhinderung kommissarischer Geschäftsführer zu benennen, welcher während dieser Zeit kommissarisch die Geschäftsführeraufgaben wahrnimmt.

§ 28 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er untersteht dem Präsidium. Weisungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten zu erteilen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Geschäftsführer hat u. a.:
 - a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

- den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und den Jahresabschluss der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie den geprüften Lagebericht dem Landesverband vorzulegen;
- c) dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten:
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten und umzusetzen;
- für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge zu tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.
- (3) Der Geschäftsführer hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung / Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Des Weiteren können durch das Präsidium für bestimmte Arbeitsgebiete ständige sowie zeitweilige Sonderausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion, erörtern die in ihr Fach fallenden Aufgaben und geben dem Präsidium entsprechende Empfehlungen.
- (2) Die Ausschüsse fassen die Ergebnisse ihrer T\u00e4tigkeit in Arbeitsberichten zusammen und \u00fcbergeben diese dem Pr\u00e4sidenten.

§ 30 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung wählt die Kreisversammlung auf Vorschlag des Präsidenten einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften gemäß § 4 (3), deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 (nicht besetzt)

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) (nicht besetzt)
- (6) (nicht besetzt)
- (7) (nicht besetzt)

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Kreisverbandes sind:

- die F\u00f6rderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verb\u00e4nde der freien Wohlfahrtspflege (\u00a7 23 der Umsatzsteuer-Durchf\u00fchrungsverordnung), ihrer Unterverb\u00e4nde und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
- die F\u00f6rderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenhilfe und
- die F\u00f6rderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, durch Alten- und Pflegeheime, durch ambulante Betreuungs- und Pflegedienste, durch die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen Rettungsdiensten, durch Fahrdienste zur Beförderung kranker und behinderter Personen, durch Blutspendedienste, durch Erste-Hilfe-Kurse und Beratungsstellen sowie durch sonstige Unterstützungsleistungen für hilfebedürftige Personen.

Der DRK Kreisverband MSP e.V verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 (Abs. 1) S. 1 AO (i.d.F. d JSTG 2020), wenn er durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft (auch als die andere Körperschaft bezeichnet), die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Damit das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei dem DRK KV MSP e.V. oder der jeweiligen anderen Körperschaft und damit die Tätigkeiten der zusammenwirkenden Körperschaften zusammengefasst werden können, hat die andere Körperschaft dem DRK KV MSP e.V. nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO durch die andere Körperschaft erfüllt werden. Die Zusammenarbeit im Bereich der Service-Dienstleistungen. wie Buchhaltung, Lohnabrechnung. Verwaltungsdienstleistungen, Wäscherei. Küche. Reinigung Hausmeistertätigkeiten und durch Überlassung von geeigneten Gebäuden, Ausstattungen und Betriebsvorrichtungen, erfolgt mit den Kooperationspartnern DRK Mecklenburgische Seenplatte Service gGmbH und mit der DRK Rettungsdienst Mecklenburgische Seenplatte gGmbH und mit dieser darüber hinaus auch der Rettung aus Lebensgefahr. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die teilweise Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gem. § 58 Nr. 2 Abgabenordnung ist zulässig.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Präsidiums können entsprechend dem § 3 Nr. 26 a EStG eine Ehrenamtspauschale erhalten.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den steuerbegünstigten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer steuerbegünstigter Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, fällt das Vermögen an diesen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V.
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.

 e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

(2) Die Betroffenen k\u00f6nnen die Genehmigung des jeweiligen Pr\u00e4sidiums \u00fcber die Ma\u00dfnahmen des Pr\u00e4sidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes.
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes.

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Der vorstehende Satzungstext wurde gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. durch das Präsidium des Landesverbandes (Sitzung vom 15.09.2023) genehmigt.

Schwerin, 04.10.2023

Jan-Hendrik Hartlöhner Vorsitzender des Vorstandes

Silvia Brinkmann Mitglied des Vorstandes

Beschlossen auf der Kreisversammlung am 16.10.2023

Edmund Sacher

Präsident

Gabriele Kammanr

Schatzmeisterin